



Verfahrenshinweise zur Pflanzengesundheitsabfertigung über das Land Bremen ab 14.12.2019



Verpackungsholz aus China und Weißrussland

Rechtsgrundlage

Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2018/1137 vom 1.10.2018

Den Beschluss und die Risikowarenliste finden Sie hier:

https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/db2018-1137swpm-cn-ba_de-jki.pdf

Anmeldung über TRACES NT

Waren, die unter die o.g. Risikowarenliste des EU-Durchführungsbeschlusses fallen, müssen im Land Bremen über TRACES NT angemeldet werden.

Dem Antrag ist grundsätzlich einen Frachtbrief (z.B. Bill of Lading) anzufügen und es sind alle Containernummern einzutragen. Behandlungszertifikate können angefügt werden (optional).

Eine kurze Anleitung zur Antragstellung finden auf unserer Homepage:

https://www.lmtvet.bremen.de/pflanzen/neues_ab_14_12_2019-4642 -> „TIPPS für TRACES-NT“

Risikoware ohne Verpackungsholz; Nichtholz-Erklärung

Sendungen der o.g. Risikowarenliste, die kein massives Holz enthalten (z.B. lose Ware, Kunststoffpaletten, o.ä.), müssen nicht angemeldet werden. Eine entsprechende Mitteilung in der Zollanmeldung ist jedoch notwendig, ggf. Vorlage einer Nichtholzerklärung.

Kontrollen am Eingangsort

Soll die betreffende Sendung am Eingangsort verzollt bzw. abschließend pflanzengesundheitlich abgefertigt werden, wählen Sie im Antrag unter Punkt I.20-I.23 den Punkt „Für den Binnenmarkt“ aus.

Kontrollen am Bestimmungsort

Soll die betreffende Sendung erst am Bestimmungsort verzollt bzw. abschließend pflanzengesundheitlich abgefertigt werden, muss der Antrag trotzdem bei der GKS¹ der Einlassstelle gestellt werden. Wählen Sie im Antrag unter Punkt I.20-I.23 den Punkt „Weiterleitung nach/zu“ aus und tragen Sie dort den zugelassenen Kontrollort ein. Die Weiterleitung kann nur erfolgen, sofern der Bestimmungsort von der zuständigen Pflanzengesundheitsbehörde für diesen Zweck als „gültig“ erklärt worden ist und die Sendung im zollrechtlichen Versandverfahren dorthin verbracht wird.

Dokumente für den Zoll

Von der GKS erhalten Sie folgende unterschriebene und gestempelte GGED²-PP Dokumente:

Zur Einfuhr bzw. zum freien Verkehr zugelassen -> „validated“

Weitertransport zum Bestimmungsort -> „transfer“.

Diese Einfuhr-/Transferdokumente können den Zollstellen auch als Telefax- oder E-Mail-Kopie vorgelegt werden, sofern die Dokumente folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Telefax

Stempel und Unterschrift der zuständigen GKS **und** in Kopf- oder Fußzeile eingedruckte Faxkennung der zuständigen GKS

b) E-Mail

Ausdruck der von der zuständigen GKS als Begleitdokument zum jeweiligen GGED-PP erzeugten E-Mail **und** gescannte Kopie des GGED mit Stempel und Unterschrift der zuständigen GKS.

¹ GKS: Grenzkontrollstelle, hier: Grenzkontrollstelle der Pflanzengesundheitskontrolle

² GGED-PP: Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzliche Erzeugnisse